

Amt Bad Oldesloe-Land

Lesefassung

der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 16.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003, einschließlich:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 10.11.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 07.11.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 26.11.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 03.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 01.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022

Satzung des Amtes Bad Oldesloe-Land über die Verlängerung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 24.04.2023, in Kraft getreten am 01.01.2023

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 24.04.2023, in Kraft getreten am 30.04.2023

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 11.10.2023, in Kraft getreten am 01.01.24

Stand der Lesefassung: Januar 2024

L e s e f a s s u n g

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.02 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), des § 24a der Amtsordnung i.d.F. vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 373), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.02 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), des § 31 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.06.00 (GVOBl. Schl.-H. 5.490) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 16.12.02 folgende Satzung erlassen:

§1

Allgemeines

(1) Die Gemeinden des Amtes Bad Oldesloe-Land haben die Pflicht zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen gemäß § 5 der Amtsordnung auf das Amt Bad Oldesloe-Land übertragen. Das Amt nimmt diese Aufgabe anstelle der Gemeinden als öffentliche Einrichtung wahr.

(2) Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in hierfür zugelassenen Abwasseranlagen.

(3) Das Amt schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

§2

Anschluß- und Benutzungszwang und Anschluß- und Benutzungspflichtige

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage

befindet, ist als Anschluss- und Benutzungspflichtiger verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlußzwang) sowie das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und den in Hauskläranlagen anfallenden Schlamm bzw. das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers als Anschluß- und Benutzungspflichtiger gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Auf welchen Grundstücken Grundstücksabwasseranlagen zu betreiben sind, ergibt sich aus den Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden. Werden abweichend vom Abwasserbeseitigungskonzept tatsächlich (noch) Grundstücksabwasseranlagen betrieben, gelten die Vorschriften dieser Satzung auch für diese Grundstücke.
- (2) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261 hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von dem Amt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (3) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können,
 - d) Stoffe aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.

§4

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) a) Die abflusslosen Gruben werden in Abständen von 4 Wochen entleert. Nach Absprache mit dem Amt Bad Oldesloe-Land können bei Bedarf auch geringere Intervalle vereinbart werden.

b) Kleinkläranlagen mit und ohne Tropfkörperanlagen werden einmal jährlich entschlammmt (Regelabfuhr). Es erfolgt nur dann eine Bedarfsabfuhr, wenn dem Amt mindestens einmal jährlich eine von einer fachkundigen Wartungsfirma erstellte Schlammstärkenmessung mit Angabe, ob eine Abfuhr erforderlich ist, vorgelegt wird (Wartungsprotokoll). Das Wartungsprotokoll ist grundsätzlich durch den Eigentümer vorzulegen. Dies ist nicht erforderlich, sofern die Wartungsfirma das Protokoll selbst an das Amt übersendet.

Wird das Protokoll nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorgelegt, wird das Grundstück wieder in die Regelabfuhr einbezogen.

Die Abfuhraufträge werden vom Amt Bad Oldesloe-Land schnellstmöglich nach Kenntnisnahme an die entsprechende Vertragsfirma weiter gegeben. Eine selbständige Auftragsvergabe über die Entleerung oder Entschlammung durch den Grundstückseigentümer oder andere dritte Personen ist unzulässig.

Ist eine Entleerung oder Entschlammung über die in a + b genannten Intervalle hinaus erforderlich ist dies dem Amt Bad Oldesloe-Land anzuzeigen.

(2) Sofern durch Betriebsstörungen oder andere unvorhergesehene Ereignisse zusätzlich Abfahren erforderlich werden, ist dies dem Amt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in einem diesen Erfordernissen entsprechenden Zustand gehalten werden.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§5

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§6

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung nach §1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus

Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwassergebührensatzung) erhoben.

§7, 8, 9 und 10 (entfällt)

§11

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch das Amt nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2021 (Amtsblatt L 074, S. 35) zulässig:

Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des Eigentümers / der Eigentümer
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
- c) Name und Anschrift des / der Erbbauberechtigten
- d) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer)
- e) Wohnungs- und Teileigentumsanteil
- f) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
- g) Art und Lage der Grundstücksabwasseranlage nebst Leitungen
- h) Abfuhrbelege sowie Abfuhr- und Wartungsprotokolle

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichtes
4. Grundstückskaufverträgen
5. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
6. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
7. Liegenschaftskataster des zuständigen Katasteramtes
8. Gewerberegisterdateien des Amtes
9. Kanalkataster des Amtes

(2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder

nicht duldet, daß Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt überläßt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt bzw. seinen Beauftragten entleeren läßt,
- b) nach § 3 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
- c) nach § 3 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- d) nach § 4 Abs 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zuganges zu ihnen sorgt,
- e) den in § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

- s. Satzung und Änderungssatzungen gem. S. 1 –

Die Geltungsdauer wird bis zum 31.12.2024 verlängert.

(Siegel)

Amt Bad Oldesloe-Land

Der Amtsvorsteher